



Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen

GZ. BMF-010000/0032-VI/1/2016

Zur Veröffentlichung bestimmt

**22/43**

### Vortrag an den Ministerrat

betreffend Abgabenänderungsgesetz 2016

**Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 werden das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, die Abgabenexekutionsordnung, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Stabilitätsabgabegesetz und das Versicherungssteuergesetz 1953 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2016 – AbgÄG 2016)**

Das Abgabenänderungsgesetz 2016 stärkt die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs. Zudem erhöht es die Rechtssicherheit und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Vollziehung. Ebenso trägt es zur Verwaltungsvereinfachung für Abgabepflichtige bei. Desweiteren sollen durch das Abgabenänderungsgesetz 2016 Maßnahmen zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch verstärkte Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen gesetzt werden.

Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit:**

- Die Stabilitätsabgabe wird gesenkt, um den zusätzlichen Belastungen der Banken im europäischen Kontext entgegenzuwirken.
- Die Rückkehr von Wissenschaftlern und Forschern nach Österreich wird attraktiver, indem der Zuzugsfreibetrag für diese Personen bereits bei einer Rückkehr nach fünf Jahren gewährt wird.

## **Stärkung der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Vollziehung:**

- Die Steuerpflicht/Steuerbefreiung für Stipendien wird klarer geregelt.
- Es wird eine steuerliche Begünstigung (steuerfreies Fünftel) für Überbrückungsabteilungen der Bauarbeiter-Urlaub- und Abfertigungskasse (BUAK) eingeführt.
- Im Umsatzsteuerrecht wird der Grundstückbegriff an den unionsrechtlichen Grundstückbegriff angepasst.
- Anpassungen im Glückspielgesetz ermöglichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Casinos Austria AG Mitarbeiterkapitalbeteiligungen einzugehen.
- Es erfolgen Anpassungen im Tabakmonopolgesetz im Hinblick auf die Absolvierung der Trafikakademie.

## **Verwaltungsvereinfachung für Abgabepflichtige:**

- Der Kinderfreibetrag in Höhe von 300 Euro wird künftig für Unterhaltsabsetzberechtigte und Alleinerziehende automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt.
- Aus Vereinfachungsgründen und zur Senkung der Rechtsbefolgungskosten wird die Grenze angehoben, unterhalb der eine Berichtigung der Vorsteuer unterbleiben kann; zudem wird die Betragsgrenze für die steuerfreie Einfuhr von Waren durch Grenzgänger inflationsangepasst sowie vereinfacht.
- Es wird eine Verfahrenshilfe im abgabenbehördlichen Verfahren ermöglicht.
- Es erfolgt eine Anpassung an die ab 2017 geltende Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Spenden durch bestimmte Organisationen. Die Prüfung, ob ein Museum von überregionaler Bedeutung ist, wird bereits im Zulassungsverfahren zur verpflichtenden Datenübermittlung geprüft, sodass künftig keine Notwendigkeit mehr besteht, diese Frage im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu prüfen.

## **Senkung der des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch verstärkte Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen:**

- Die Begünstigung für KFZ mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert unter null wird auch für Gesellschafter-Geschäftsführer, die mehr als 25% an der Gesellschaft beteiligt sind, anwendbar, wodurch eine Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern und ein weiterer Schritt zur Ökologisierung gesetzt wird.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2016 samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

22. November 2016

Der Bundesminister:

Schelling